

# **Datenschutzinformation für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung**

Mit diesem Informationsschreiben möchte Ihnen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei den Aufgaben zum „Geheim- und Sabotageschutz“ sowie Ihre Rechte als natürliche Person aus dem Datenschutzrecht geben.

## **1. Zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben?**

Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden in der BImA erhoben, wenn Sie beabsichtigen, eine Sicherheitsüberprüfung zu durchlaufen, weil Sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf einer Liegenschaft der BImA ausüben sollen. Grundlage für die Datenerhebung bildet § 11 SÜG. Hiernach ist die BImA, als zuständige Stelle für Ihre Sicherheitsüberprüfung, berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Daten zu erheben.

## **2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?**

### Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte der  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Standort Berlin der Zentrale Bonn  
Fasanenstraße 87  
10623 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30-3181-0  
E-Mail: [Geheimschutz@bundesimmobilien.de](mailto:Geheimschutz@bundesimmobilien.de)  
Internet: [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

### Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Datenschutzbeauftragte  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn  
E-Mail: [datenschutz@bundesimmobilien.de](mailto:datenschutz@bundesimmobilien.de)

## **3. Welche Rechtsgrundlagen kommen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zur Anwendung?**

Die gesetzliche Grundlage des Geheim- und Sabotageschutzes bildet das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Hierin finden sich auch spezielle datenschutzrechtliche Regelungen für die Erhebung, die Verarbeitung und den Umgang mit personenbezogenen Daten der sicherheitsüberprüften Personen, konkret in den in §§ 11 sowie 18 – 23 SÜG. § 11 SÜG stellt die Rechtsgrundlage für eine Datenerhebung im Geheim- und Sabotageschutz dar und ist somit essenzielle Norm für jede Datenerhebung durch die zuständige Stelle für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung. Der Stabsbereich Geheimschutz der BImA (VOGE) ist die zuständige Stelle im Sinne des § 3 SÜG. Hiernach darf die VOG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. SÜG notwendigen Daten erheben (vgl. § 11 Abs. 1 SÜG). Die Datenerhebung erfolgt bei der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 SÜG). Für den Fall, dass diese Erhebung nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen der betroffenen bzw. mitbetroffenen Person entgegenstehen, dürfen auch andere geeignete Stellen oder Personen befragt werden (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 SÜG).

Der Vierte Abschnitt des SÜG, hier insbesondere die §§ 18 – 22 SÜG, regelt das Verarbeiten, d.h. das Speichern, Verändern, Aufbewahren, Nutzen, Übermitteln sowie das Löschen von personenbezogenen Daten.

## **4. Welche personenbezogenen Daten erhebt die BImA von Ihnen?**

Welche personenbezogenen Daten erhoben werden, ergibt sich aus der Art der jeweiligen Sicherheitsüberprüfung. Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

- Name, Vornamen,

- Geburtsdatum,-ort,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
- Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate,
- ausgeübter Beruf, Arbeitgeber und dessen Anschrift,
- private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit,
- im Haushalt lebende Personen über 18 Jahren,
- Eltern, Stief- oder Pflegeeltern,
- Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort,
- Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
- laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
- Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik, Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
- anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,
- Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Person zu besorgen sind,
- drei Referenzpersonen,
- frühere Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen sowie
- die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet.

## 5. Welche personenbezogenen Daten erhebt die BlmA bei Dritten?

Bei Beschäftigten der BlmA werden personenbezogene Daten bei der Generalzolldirektion, Service-Center Dresden erhoben, § 13 Abs. 6 SÜG.

Kontaktdaten: Generalzolldirektion, Service-Center Dresden, Carusufer 3-5, 01099 Dresden,

E-Mail: [sc-dresden.gzd@zoll.bund.de](mailto:sc-dresden.gzd@zoll.bund.de).

Zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik werden bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes personenbezogene Daten erhoben, § 12 Abs. 4 SÜG.

Kontaktdaten: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), 10106 Berlin, Karl-Liebknecht-Straße 31/33, E-Mail: [post@bstu.bund.de](mailto:post@bstu.bund.de).

Personenbezogene Daten werden durch die Anforderung von Sicherheitsakten bei anderen zuständigen Stellen (§ 3 SÜG) erhoben. Zuständige Stelle gemäß § 3 SÜG können sein: Eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will bzw. betraut hat, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz.

## 6. Wer erhält Ihre Daten?

## 6.1 Innerhalb der BImA

Innerhalb der BImA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

## 6.2 Außerhalb der BImA

Ihre personenbezogenen Daten dürfen nur offengelegt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies können z.B. sein:

- Daten werden gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde gemäß § 3 Abs. 2 SÜG offengelegt.
- Daten werden über das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Fachaufsicht offengelegt.
- Daten werden der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen offengelegt, § 12 Abs. 4 SÜG.
- Zuständige Stelle gemäß § 3 SÜG: Eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz.
- Daten werden gegenüber dem Nutzer der Liegenschaft der BImA, auf der die sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird, offengelegt.

## 7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, solange dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der BImA erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

Die Speicherdauer beträgt fünf Jahre nach Ausscheiden der Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Sofern Sie keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen haben, werden die Unterlagen innerhalb eines Jahres gelöscht.

## 8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

### 8.1. Ihr Recht auf Auskunft

§ 23 SÜG regelt Ihr Recht auf Auskunft bezgl. Ihrer im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten Daten.

Hiernach ist Ihnen auf Antrag von der zuständigen Stelle (VOGE) oder der mitwirkenden Behörde (BfV) unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über Sie im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden (vgl. § 23 Abs. 1 SÜG). § 23 Abs. 6 SÜG regelt die Voraussetzungen für ausnahmsweise Einsichtnahme in Ihre Sicherheitsakte.

Wenn sich das Auskunftersuchen auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkende Behörde (BfV) bezieht, ist die Auskunftserteilung nur mit deren Zustimmung möglich (§ 23 Abs. 2 SÜG).

Eine Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würden, die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohl des Bundes bzw. eines seiner Länder Nachteile bringen würde oder die Daten bzw. die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift bzw. ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (vgl. § 23 Abs. 3 SÜG).

Im Falle einer Ablehnung des Auskunftersuchens bedarf es einer Begründung der hierfür tatsächlichen und rechtlichen Gründe nicht, wenn der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck hierdurch gefährdet würde. In einem solchen Fall verweisen wir Sie an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (vgl. § 23 Abs. 4 und 5 SÜG).

Sie können sich auch zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte nach § 23 und § 36a SÜG in Zusammenhang stehenden Fragen an die Datenschutzbeauftragte der BImA wenden. Bitte verwenden Sie dazu entweder die Anschrift ihres Dienstsitzes in Bonn, Ellerstraße 56, 53119 Bonn bzw. per E-Mail an [datenschutz@bundesimmobilien.de](mailto:datenschutz@bundesimmobilien.de).

## **8.2 Unabhängige Datenschutzkontrolle**

Sie können sich gem. § 36a SÜG an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Ihren Rechten verletzt worden zu sein. Kontaktadresse: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, Telefon: +49 (0) 228 997799-0, Fax: +49 (0) 228 997799-5550, E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de).

## **9. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?**

Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Wenn Sie der BImA die für die Sicherheitsüberprüfung notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, ist die Sicherheitsüberprüfung nicht durchführbar. Der Zutritt zu der betreffenden Liegenschaft, auf der die sicherheitsempfindliche Tätigkeit auszuüben ist, ist dann nicht möglich.

## **10. Gibt es ein Widerspruchsrecht zur Verarbeitung der Daten?**

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt nur mit Ihrer auf freiwilliger Basis erteilten Zustimmung, die Sie mit Abgabe der Sicherheitserklärung erklären. Widerrufen Sie Ihre Zustimmung für die Sicherheitsüberprüfung, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet und die Daten sowie die Sicherheitsakte gelöscht. Zudem haben Sie gem. § 51 Abs. 3 BDSG das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen.